

- 18.5. Anklageschrift, Eröffnungsbeschuß und Ladung sind den Verhafteten unverzüglich nach Eingang gegen Quittung auszuhändigen.  
Liegt eine gerichtliche Aordnung vor, daß die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschuß den Verhafteten nicht zuzustellen sind, ist zu gewährleisten, daß die Verhafteten ausreichend Gelegenheit erhalten, sich die Prozeßdokumente gründlich durchzulesen und von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Die Kenntnisnahme ist durch die Unterschrift der Verhafteten zu bestätigen.
- 18.6. Die den Angeklagten unmittelbar nach der Urteilsverkündung vom Gericht zugestellte Ausfertigung des Urteils ist ihnen bis zur Rechtskraft zu belassen. Die Angeklagten können das Urteil ihrem Verteidiger aushändigen.  
Liegt eine gerichtliche Anordnung gemäß § 184 Abs. 4 StPO vor, daß das Urteil den Angeklagten nicht zugestellt, sondern nur bekanntgegeben werden darf, ist zu gewährleisten, daß die Angeklagten ausreichend Gelegenheit erhalten, das Urteil gründlich durchzulesen und von seinem Inhalt Kenntnis zu nehmen.  
Die Kenntnisnahme ist durch die Unterschrift der Angeklagten zu bestätigen. Dem Verteidiger ist in einem solchen Fall die Einsicht in das Urteil nur in den Räumen der Untersuchungshaftanstalt möglich.
- 18.7. Die Angeklagten können im Strafverfahren die Berufung zu Protokoll der Rechtsantragsstelle des Kreisgerichts erklären, schriftlich einreichen oder einen Rechtsanwalt damit beauftragen.